



BVD/P231589

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung); vom 12. November 2002 (BauGebV, SG 730.120) Stand: 20. März 2024

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 7. November 2023 hat das Bau- und Verkehrsdepartement dem Regierungsrat eine umfassende Vorlage zur Änderung der obigen Gebührenverordnung vorgelegt. Der Regierungsrat hat die Vorlage mit Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023, Nr. 23/35/3 zurückgewiesen. Das Bau- und Verkehrsdepartement beschränkt die Verordnungsrevision deshalb auf diejenigen Änderungen, die entweder aufgrund des Wegfalls der Stundenansätze der KBOB nötig oder aufgrund von Empfehlungen der Finanzkontrolle vorzunehmen sind. Einerseits ist dies der Gebührenrahmen bei Arbeiten die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Andererseits ist dies eine mit der Praxis übereinstimmende Regelung für Porti und Spesen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bisher	Geändert
§ 2 2. Bemessungsregeln ¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. ² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: a) Amtsleiterin und Amtsleiter CHF 165 b) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 135 c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 115 d) Sekretariatsarbeiten. CHF 90 ³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenan-	§ 2 2. Bemessungsregeln ¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. ² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: <u>Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 90 bis CHF 250.</u> a) Amtsleiterin und Amtsleiter CHF 165 b) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 135 c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 115 d) Sekretariatsarbeiten. CHF 90 ³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stun-

sätzen ein Zuschlag von 50% erhoben. ⁴ Das Bauinspektorat passt die Stundenansätze jährlich den Empfehlungen zur Honorierung der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) an. ⁵ Die Bewilligungsbehörde kann die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzens der Gebührenpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin angemessen reduzieren. ⁶ Wo nicht die tatsächlichen Kosten als Bemessungsgrundlage dienen, sind alle Gebühren auf die nächsten zehn Franken aufzurunden.	denansätzen ein Zuschlag von 50% erhoben. ⁴ Aufgehoben ⁵ Aufgehoben ⁶ Aufgehoben
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 2 Bemessungsregeln

Absatz 2: Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch den Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (§ 2 Abs. 1 BauGebV). Für diese Gebühren legt Absatz 2 die Stundensätze fest. Der konkrete Stundenansatz ist abhängig von der nötigen Sachkenntnis der Person bzw. Funktion (z.B. Administration, Sachbearbeitung, Abteilungsleitung etc.), welche die Arbeiten ausführt. Der angegebene Rahmen basiert auf einer Vollkostenrechnung für die entsprechenden Funktionen. Der Kostenrahmen wurde vom Regierungsrat bereits in folgenden Verordnungen entsprechend gestaltet: Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (SG 724.910, § 36 Abs. 1) sowie Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (SG 563.170, § 2 Abs. 2). Die letztere Bestimmung wurde vom Regierungsrat genehmigt und befindet sich zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Sie soll auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

Der Kostenrahmen vom § 2 Abs. 2 ist zurzeit noch nicht ausgeschöpft und künftige Anpassungen nach oben sind möglich. Er trägt somit der Tatsache Rechnung, dass Gebührenverordnungen meist über mehrere Jahre oder Jahrzehnte nicht angepasst werden. In der Festlegung der Gebühren in einer Verfügung wird dem Verfügungsadressaten die Gebührenberechnung detailliert und transparent eröffnet. Beispielsweise 0.5 Stunden Sekretariat zu CHF XX, 3 Stunden Sachbearbeitung zu CHF XX, 0.5 Stunden Abteilungsleitung zu CHF XX, 0.5 Stunden Amtsleitung zu CHF XX, Total CHF XX.

Absatz 4: Innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Absatz 2 kann die Teuerung berücksichtigt werden. Es bedarf somit keiner Teuerungsbestimmung mehr. Ausserdem veröffentlicht die KBOB aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine Teuerungsregeln mehr. Absatz 4 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Absatz 5: Obschon dies aus dem Wortlaut bisher nicht hervorging, bezieht sich die Bestimmung auf den Gebührenerlass bei nichtgewinnorientierten Organisationen. Die Regelung ist jedoch überflüssig, da bereits mit § 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren des Kantons Basel-Stadt vom 9. März 1972 (SG 153.800) eine gesetzliche Grundlage besteht, die im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Interessenlage ein Abweichen von den ordentlichen Gebühren erlaubt. Absatz 5 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Absatz 6 erlaubte bis anhin, Gebühren aufzurechnen, wo nicht die tatsächlichen Kosten als Bemessungsgrundlage dienten. Nach geltendem Kostendeckungsprinzip hat sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und gemäss dem Prinzip der Gesamtkostendeckung zu bemessen. Eine Aufrechnung ist somit nicht zulässig. Ebenso spielte die Bestimmung in der Praxis kaum eine Rolle. Entsprechend ist Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

Bisher	Geändert												
<p>§ 19 3. Verzugszins, Kanzlei-, Schreib- und Mahngebühren</p> <p>¹ Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.</p> <p>² Kopien können auf dem vom Bauinspektorat bezeichneten Gerät in Selbstbedienung unentgeltlich erstellt werden. Für die Herstellung von Kopien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauinspektorats bemisst sich die Gebühr nach dem Stundenaufwand.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</p> <p>⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <table data-bbox="161 1182 804 1384"> <tr> <td>a) erste Mahnung</td> <td>gratis</td> </tr> <tr> <td>b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung</td> <td>je CHF 40</td> </tr> <tr> <td>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen</td> <td>CHF 50</td> </tr> </table> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>	a) erste Mahnung	gratis	b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung	je CHF 40	c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	CHF 50	<p>§ 19 3. Verzugszins, Kanzlei-, Schreib- und Mahngebühren</p> <p>¹ Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben. <u>Im Baubewilligungsverfahren wird eine Kanzleigebühr von CHF 50 erhoben. In den übrigen Verfahren werden Porti und Spesen gemäss den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</u></p> <p>² Kopien können auf dem vom Bauinspektorat bezeichneten Gerät in Selbstbedienung unentgeltlich erstellt werden. Für die Herstellung von Kopien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauinspektorats bemisst sich die Gebühr nach dem Stundenaufwand.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</p> <p>⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <table data-bbox="804 1182 1450 1384"> <tr> <td>a) erste Mahnung</td> <td>gratis</td> </tr> <tr> <td>b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung</td> <td>je CHF 40</td> </tr> <tr> <td>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen</td> <td>CHF 50</td> </tr> </table> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>	a) erste Mahnung	gratis	b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung	je CHF 40	c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	CHF 50
a) erste Mahnung	gratis												
b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung	je CHF 40												
c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	CHF 50												
a) erste Mahnung	gratis												
b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung	je CHF 40												
c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	CHF 50												

Erläuterungen zu § 19 Verzugszins, Kanzlei, Schreib- und Mahngebühren

Derzeit erfordert Abs. 1 die Erhebung der tatsächlichen Kosten von Porti und Spesen. Aufgrund des Charakters des Baubewilligungsverfahrens als Massengeschäft ist eine fallspezifische Erhebung der tatsächlichen Porto- und Spesenaufwendungen pro Baubewilligungsverfahren nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich. Entsprechend ist es angezeigt, hierfür eine Kanzleigebühr nach Massgabe der tatsächlichen Kosten des Verwaltungszweigs vorzunehmen, mit der die administrativen Aufwendungen, die Porti und die Spesen abgegolten sind. Erhebungen haben gezeigt, dass sich ein Betrag von 50 Schweizer Franken im Schnitt als knapp kostendeckend erweist. Eine Gebühr in dieser Höhe hat vor dem Verwaltungsgebührengesetz und der zugehörigen Verordnung Bestand.¹ Für die übrigen Verfahren (wie bspw. bei Überweisungen mit Antrag) werden Porti und Spesen weiterhin nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Verwaltungsgebührengesetz.